

## Preisblatt gültig ab 01. Oktober 2022

Versorgung mit Fernwärme  
der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH (Fernwärmenetz Bad Hersfeld)

### 1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die zu verrechnenden Mengen bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$AP = AP_0 \left( 0,3 \frac{L}{L_0} + 0,15 \frac{INV}{INV_0} + 0,20 \frac{HG}{HG_0} + 0,35 \frac{Gas}{Gas_0} \right) + CO_2 = \left[ \frac{AP}{kWh} \right]$$

$$AP = 8,800 \left( 0,3 \frac{100,70}{88,69} + 0,15 \frac{106,23}{99,71} + 0,20 \frac{95,13}{101,29} + 0,35 \frac{16,91}{23,02} \right) + 1,284 = \left[ \frac{9,603}{kWh} \right]$$

AP<sub>0</sub> - Basis Arbeitspreis in Cent/kWh

AP<sub>0</sub> - 8,800 Cent/kWh (netto)

**AP - 9,603 Cent/kWh (netto)**

**AP - 10,275 Cent/kWh (brutto inklusive 7% Umsatzsteuer\*)**

\*) Für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 7%.

Die einzelnen Variablen sind in Ziffer 2 definiert.

### 2. Variablen

#### L - Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 16, Reihe 4.3, "Verdienste und Arbeitskosten - Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten" zu entnehmen, und zwar der Index - 1 Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 1.1 Deutschland D Energieversorgung.

Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt - <https://www.destatis.de>

L<sub>0</sub> - Basis Lohnindex ist der Index für das 1. Quartal 2020 (1.1.1 Indizes 2020 = 100)

L<sub>0</sub> - 88,69

Maßgebend für die Arbeitspreisbildung ist jeweils der Lohnindex für das 1. Quartal des Jahres vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

L = ab 01.01.2022 = 1. Quartal 2021 = 100,7

## INV - Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, und zwar der Index - 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt - <https://www.destatis.de>

INV<sub>0</sub> - Basis Investitionsgüterindex ist das arithmetische Mittel der Indizes von Juli 2014 bis Juni 2015 (Indizes 2015 = 100)

INV<sub>0</sub> - 99,71

Maßgebend für die Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 18 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

INV = ab 01.01.2022 = Zeitraum 01.07.2020 - 30.06.2021  
Mittelwert = 106,23

## HG - Heizgasindex

Der Heizgasindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, und zwar der Index - 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 633 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe.

Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt - <https://www.destatis.de>

HG<sub>0</sub> - Basis Heizgasindex ist das arithmetische Mittel der Indizes von Juli 2014 bis Juni 2015 (Indizes 2015 = 100)

HG<sub>0</sub> - 101,29

Maßgebend für die Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Heizgasindizes. Hierbei werden Heizgasindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 18 Monate vor einem Preisänderungszeitpunkt.

HG = ab 01.01.2022 = Zeitraum 01.07.2020 - 30.06.2021  
Mittelwert = 95,13

## Gas - Gaspreis

Der Gaspreis wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt - Gas Year Futures) im NCG-Marktgebiet (ab 01.10.2021 THE-Marktgebiet), mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisänderung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX- Abrechnungspreise werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Gas<sub>0</sub> - Basis Gaspreis in Euro/MWh

Gas<sub>0</sub> - 23,02 Euro/MWh

Maßgebend für die Bildung des Gaspreises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das

genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 1. Handelstag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 18 Monate vor einem Preisänderungszeitpunkt.

Quelle im Internet: PEGAS/Powernet: [www.powernet.com](http://www.powernet.com) (Kurzzeithistorie)  
<https://www.syneco.net/produkt/marktdaten-und-preiskurven> (Langzeithistorie)

Gas = ab 01.01.2022 = Zeitraum 01.07.2020 - 30.06.2021  
Mittelwert = 16,91

### **CO<sub>2</sub>-Bepreisung in Ct/kWh**

CO<sub>2</sub> = CO<sub>2</sub>-Faktor x CO<sub>2</sub>-Preis \* 100 Ct./€

#### CO<sub>2</sub>-Faktor

Der CO<sub>2</sub>-Faktor (in t CO<sub>2</sub> Abgabe je kWh Fernwärme) entspricht den CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der Erzeugung von einer kWh Wärme entstehen.

CO<sub>2</sub>-Faktor = 0,000428 t/kWh

#### CO<sub>2</sub>-Preis

Der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/t CO<sub>2</sub> gebildet. Nach dem BEHG wird der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor). Sofern sich der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis wertmäßig nicht mehr gesetzlich bestimmt (sondern nur dem Verfahren nach), ergibt sich dieser aus dem durchschnittlichen Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr. Der durchschnittliche Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr errechnet sich aus der Versteigerung der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate.

CO<sub>2</sub>-Preis mit Stand zum 01.01.2022 = 30,00 €/t CO<sub>2</sub>

### **Allgemeine Regeln**

Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten ab dem Tage der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes an deren Stelle jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preise und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

### Verzugskosten

- a) Gemäß § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV werden für eine schriftliche Mahnung pauschal in Rechnung gestellt
- |       |            |
|-------|------------|
| netto | 10,23 Euro |
|-------|------------|
- b) Für jede Einstellung der Fernwärmeversorgung (gem. § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) werden Kosten pauschal berechnet in Höhe von
- |       |            |
|-------|------------|
| netto | 28,12 Euro |
|-------|------------|
- berechnet.
- c) Für jede Wiederinbetriebsetzung werden Kosten pauschal in Höhe von
- |                            |                          |
|----------------------------|--------------------------|
| netto                      | 28,12 Euro               |
| inklusive Umsatzsteuer 19% | <b>brutto 33,46 Euro</b> |
- d) Verzugszinsen  
Während des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen 3. Monats EURIBOR berechnet (EURO Interbank Offered Rate).